

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sammlungsgesetz 1996 geändert wird (Oö. Sammlungsgesetz-Novelle 2021)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Durchführung einer Sammlung gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 bedarf einer behördlichen Bewilligung. In der verwaltungsbehördlichen Praxis wird die Sammlungsbewilligung regelmäßig unter bestimmten Auflagen erteilt. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen fehlt jedoch eine entsprechende Strafbestimmung, sodass die Verletzung der Auflagen nicht geahndet werden kann. Das hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Erkenntnis vom 11. April 2018, LVwG-700337, festgestellt.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Ausdrückliche Normierung, dass die Sammlungsbewilligung erforderlichenfalls mit Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden kann;
- Einführung einer Strafbestimmung bei Nichteinhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen;
- Aktualisierung der Verweise auf andere Bundes- und Landesgesetze sowie der Mitwirkungsbestimmung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen; die ausdrückliche Verankerung der Möglichkeit, Sammlungsbewilligungen mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, und die Normierung der korrespondierenden Strafbestimmung dienen der Klarstellung und entsprechen der bisherigen Praxis.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Da der Gesetzentwurf im § 7 eine Mitwirkung von Bundesorganen im

Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er gemäß Art. 98 B-VG vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 4 (§ 1 Abs. 2 Z 2, 4 bis 6):

Die Verweise auf andere Bundes- und Landesgesetze werden aktualisiert.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Im **Abs. 1** wird der Klammerausdruck Sammlungsbewilligung ergänzt. Der Verweis auf § 5 Abs. 1, welcher die Behördenzuständigkeit regelt, findet sich nunmehr im **Abs. 2**.

Zu Art. I Z 7 (§ 2 Abs. 9):

§ 2 Abs. 9 Z 1 entspricht der bisherigen Regelung. Durch die Z 2 wird klargestellt, dass die Sammlungsbewilligung aus ordnungspolitischen Gründen mit Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden kann. So ist die Behörde beispielsweise befugt, mittels bescheidmäßiger Auflage alle sammelnden Personen zur Mitführung einer Kopie der Sammlungsbewilligung zu verpflichten.

Zu Art. I Z 8 (§ 6 Abs. 1 Z 1):

Die 1. Strafalternative stellt - wie bisher - eine Sammlung ohne behördliche Bewilligung (§ 2 Abs. 1) unter Strafe. Die 2. Strafalternative erklärt die Nichteinhaltung der in der Sammlungsbewilligung vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen (§ 2 Abs. 9) ausdrücklich zu einer Verwaltungsübertretung.

Zu Art. I Z 9 (§ 7):

Diese Bestimmung, welche die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung dieses Landesgesetzes vorsieht, wird aktualisiert und an den Wortlaut vergleichbarer Regelungen in anderen Landesgesetzen angepasst (**Abs. 1**). Bisher bezog sich die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei auf Verwaltungsübertretungen wegen bewilligungslos durchgeführter Sammlungen; die Mitwirkung soll gemäß **Abs. 2** nun auch auf jene - durch die vorliegende Novelle gleichfalls im § 6 Abs. 1 Z 1 verankerten - Verwaltungsstraftatbestände erweitert werden, bei denen die Verwaltungsübertretung dadurch begangen wird, dass die in der Sammlungsbewilligung vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht eingehalten werden (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 8). **Abs. 3** enthält eine Verpflichtung zur Assistenzleistung durch die

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Sicherung von Amtshandlungen der für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden. Das Wesen einer Assistenzleistung besteht darin, dass die Amtshandlungen von den Organen der jeweils zuständigen Behörde durchgeführt werden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den zuständigen Behörden über deren Ersuchen zur Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe leisten.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Sammlungsgesetz 1996 geändert wird
(Oö. Sammlungsgesetz-Novelle 2021)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Sammlungsgesetz 1996, LGBl. Nr. 16/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975“ durch die Wortfolge „Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020“ ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „Oö. Rettungsgesetzes, LGBl. Nr. 27/1988“ durch die Wortfolge „Oö. Rettungsgesetzes 1988“ ersetzt.

3. Im § 1 Abs. 2 Z 5 wird die Wortfolge „Oö. Feuerwehrgesetzes, LGBl. Nr. 111/1996“ durch die Wortfolge „Oö. Feuerwehrgesetzes 2015“ ersetzt.

4. Im § 1 Abs. 2 Z 6 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 468/1995, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 44/1996“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2020“ ersetzt.

5. Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bewilligung der Behörde (§ 5)“ durch die Wortfolge „behördlichen Bewilligung (Sammlungsbewilligung)“ ersetzt.

6. Im § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Behörde“ die Wortfolge „(§ 5 Abs. 1)“ eingefügt.

7. § 2 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Behörde ist befugt,

1. den Sammlungszeitraum in der Bewilligung auf eine dem Zweck der Sammlung angemessene Dauer zu beschränken und
2. die Bewilligung mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Sicherung und Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sammlung sowie zur Gewährleistung der Erfüllung des Sammlungszweckes erforderlich ist.“

8. Im § 6 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „veranstaltet, ohne die gemäß § 2 erforderliche Bewilligung erlangt zu haben“ durch die Wortfolge „entgegen § 2 Abs. 1 ohne Bewilligung durchführt oder die in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen gemäß § 2 Abs. 9 nicht einhält“ ersetzt.

9. § 7 lautet:

„§ 7

Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Mitwirkung gemäß Abs. 1 durch Organe der Bundespolizei ist eingeschränkt auf die Mitwirkung an der Vollziehung des § 6 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 9.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden (§ 5 Abs. 1) über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.